

1318. Strassen. In Sachen der Tößstockstraße, betr. Regulirung der Unterhaltungspflicht,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
hat der Regierungsrath beschlossen:

Es ist an den Gemeindrath Fischenthal folgendes Schreiben zu richten:

Durch Regierungsbeschluß vom 29. Dezember 1888 wurde die Finanzdirektion eingeladen, mit Ihnen eine Verständigung betr. den zukünftigen Unterhalt der Straße Burri-Tößstock herbeizuführen. Laut dem von Ihnen zu diesem Zwecke angefertigten Verzeichnisse der bei dieser Straße beteiligten Grundbesitzer wären 23 Private mit 150 Tucharten Waldboden an dieser Straße beteiligt, mit welcher Fläche aber der Staat belastet werden will, ist nicht gesagt worden. Wir halten dafür, daß, wenn die Straße als Flurstraße behandelt werden wollte, der Staat nur mit $\frac{1}{3}$ der Unterhaltskosten belastet werden könnte und zwar dies nur so lange, als durch den Bau der hintern Tößstraße keine andern Betheilungsverhältnisse

geschaffen werden; denn es beträgt nicht nur das Waldgebiet, für welches die Straße jetzt schon benutzt wird, volle 600 Jucharten, sondern es wurde auch dieses neue Kommunikationsmittel in solcher Weise für Privatholz in Anspruch genommen, daß letzteres weitaus das aus Staatswaldungen abgeführte Quantum übersteigt. Uebrigens wird auch in Zukunft ein Theil des Holzes ab dem Tößstock direkte nach Wald geliefert werden.

Nun kann aber die fragliche Straße nicht wohl als Flurstraße behandelt werden, nachdem der Staat sich beim Bau mit 3000 Fr. betheiligt hat, unter dem Vorbehalt, daß das Flößen aufhöre und die Straße als eine öffentliche erklärt werde. Da diese Bedingung Ihrerseits acceptirt worden, so ist es Ihre Sache, die Straße zu übernehmen und jeweilen den Verleger für die Unterhaltungskosten anzufertigen. Gegenwärtig ist der Zustand der Straße kein erfreulicher, weil Jedermann die Straße nach seinem Gutdünken benutzt, für den Unterhalt sorgt aber Niemand, und es ist deshalb höchst wünschenswerth, daß für diese Straße Verwaltungsorgane geschaffen werden, welche den jetzt schon vorhandenen Uebelständen abhelfen. So lange die Regulirung dieser Verhältnisse nicht stattgefunden hat, kann auch von einem Bau der hintern Tößstraße keine Rede sein. Wir machen Ihnen nun folgende Vorschläge:

1. Der Staat betheiligt sich beim Unterhalt der Straße Burri-Tößstock mit $\frac{1}{3}$ an den Unterhaltungskosten und zwar so lange als nicht durch den Bau der hintern Tößstraße andere Betheilungsverhältnisse geschaffen werden.

2. Der Gemeindrath Fischenenthal sorgt mit aller Beförderung für Instandstellung der Straße und bestellt zu diesem Zwecke einen Straßenwärter. Sollte eine Einigung innert kurzer Zeit nicht erzielt werden, so sollten die nöthigsten Reparaturen an der Straße durch Sie auf Rechnung der Betheiligten ausgeführt werden.

Wir fügen noch bei, daß bis zur definitiven Regulirung des Unterhaltes der Straße Burri-Tößstock die Baufrage betr. die hintere Tößstraße sistirt bleibt und zeichnen achtungsvoll.